

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.227

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)66/J-NR/2019

Wien, am 13. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2019 unter der Nr. **66/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die (Minder-)Qualität der deliktpräventiven Arbeit im Straf- und Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist es mir ein Anliegen darzustellen, dass sich die Gestaltung und Ausrichtung des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs an menschenrechtskonformen Bedingungen und nicht an der bloßen Verwahrung von Insassinnen und Insassen sowie Untergebrachten orientiert. Die Handlungsziele entsprechen dem grundsätzlichen Verständnis der Resozialisierung von Straftäter*innen und deren Reintegration in die Gesellschaft bei gleichzeitiger Gewährleistung von Sicherheit. Diese hat ein unmittelbares Interesse daran, dass die entlassenen Täter*innen nicht rückfällig werden. Der Resozialisierung dienen neben den im §§ 20 bzw. 164 StVG genannten Mitteln zur Erreichung der Vollzugszwecke die menschenwürdige Behandlung der Insass*innen, die Verrichtung sinnvoller Arbeit, Berufsausbildung, Unterricht und Fortbildung und neben einer ausgewogenen Freizeitgestaltung auch die psychosoziale Betreuung im engeren Sinn. Der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug versteht sich als moderner Betreuungsvollzug basierend auf europäischen menschenrechtlichen Standards. Die adäquate Betreuung, Behandlung und Beschäftigung der Insass*innen und Untergebrachten stehen im Vordergrund. Diese sind in einen strukturierten Tagesablauf eingebunden und zu lange Einschlusszeiten sollen verhindert

werden, sei es durch Arbeit, Ausbildung, Therapie, Sport oder sonstige sinnvolle Freizeitgestaltungen. Die Behandlung und Betreuung umfasst demnach eine Vielzahl an Maßnahmen (die von den angeführten Aktivitäten bis hin zu kriminaltherapeutischen Interventionen reichen), die protektive Faktoren (re-)aktivieren und kriminogene Faktoren eingrenzen und verändern und zukünftige Straftaten verhindern sollen.

Ich darf zu dieser parlamentarischen Anfrage anmerken, dass die Beantwortung der Fragepunkte aufgrund inhaltlicher Überschneidungen und gegenseitiger Bezugnahmen nicht immer einzeln erfolgen kann, sondern teilweise (durch Verweise) in einer Gesamtdarstellung der Regelungen und Bemühungen im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Gibt es konkrete Vorgaben (Kriterienkataloge etc.) des Justizministeriums hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die aus den Mitteln des Ressorts bezahlten Gutachten zur Schuldfähigkeit?*
 - a. Wenn "ja", Welche (bitte um genaue Darlegung)?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*
- *2. Gibt es konkrete Vorgaben (Kriterienkataloge etc.) des Justizministeriums hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die aus den Mitteln des Ressorts bezahlten Gutachten zur Legalprognose von Insassen im Straf- und im Maßnahmenvollzug?*
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue Darlegung)?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*

Ausdrückliche ministerielle Vorgaben gibt es derzeit nicht. Die Sachverständigen haben bei der Erstattung von Befund und Gutachten entsprechend den Regeln und dem Stand ihrer Wissenschaft vorzugehen und diese einzuhalten. Dabei können zur Beurteilung der Einhaltung dieser Vorgaben gegebenenfalls auch allfällige aus dem jeweiligen Beruf heraus entwickelte Qualitätsanforderungen und -standards eine wichtige Rolle spielen. Im Regierungsprogramm (S. 27) ist die Erstellung von Mindestvoraussetzungen für Gutachten allerdings für die Zukunft vorgesehen.

Zur Frage 3:

- *Gibt es konkrete Vorgaben (Kriterienkataloge etc.) des Justizministeriums hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die (intern u/o extern adressierten) vollzuglichen Stellungnahmen zur Legalprognose von Insassen im Straf- und im Maßnahmenvollzug?*
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue Darlegung; allfällige Vorgaben im Zusammenhang mit der BEST bitte gesondert nennen)?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*

Mit der Einführung der Qualitätsstandards für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB im Jänner 2017 wurden Vorgaben für interne Stellungnahmen im Rahmen der Prüfung der weiteren Anhaltung gemäß § 25 Abs. 3 StGB iVm § 152 StVG definiert („Forensische Stellungnahme“).

Diese Forensische Stellungnahme wird von einem Team des Maßnahmenvollzugs verfasst, das in interdisziplinärer Zusammensetzung von Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Psychiater*innen, Justizwachebediensteten und anderen therapeutischen Mitarbeiter*innen, alle relevanten Informationen aufbereitet, diskutiert und in die Stellungnahme einfließen lässt. Die redaktionelle Zusammenfassung liegt in der Verantwortung des/der zuständigen klinischen Case-Manager*in. Die Stellungnahme konzentriert sich auf Fragestellungen zur Persönlichkeit, forensischen Anamnese, einweisungsrelevanten Gefährlichkeit, zur Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Behandlung und Behandlungsplanung, zur sozialen Funktionsfähigkeit und zum sozialen Empfangsraum sowie zum Risikomanagement.

Relevante Entscheidungen, wie die Entscheidung über eine bedingte Entlassung bzw. die dazugehörige Stellungnahme der Anstalt, erfordern eine partizipative Erörterung in einem persönlichen Gespräch zur Vorbereitung auf eine Anhörung. Eine ausreichend transparente Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung der Anstalt über den/die Insassen*in unterstreicht die Professionalität der Kommunikation zwischen den Beteiligten und ist die Basis für die Mitwirkung an der Behandlung und eine gute Adhärenz, daher ist die Stellungnahme mit dem/der Insassen*in zu besprechen. Zur besseren Nachweisbarkeit der gesetzten Schritte, sind die Gespräche zu dokumentieren.

Für einen strukturierten Aufbau der Eingaben für die bedingte Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 StGB hat sich die Forensische Stellungnahme an den folgenden Kapiteln zu orientieren:

1. Quellenangaben, verwendete Unterlagen;
2. Aktuelles Delikt und forensische Vorgeschichte;
3. Anamnese;
4. Diagnostik und Befunde;
5. Bisherige gutachterliche Einschätzungen;
6. Einschätzung anhand der Violence Risk Scale bzw. Violence Risk Scale: Sexual Offender Version - davon abgeleitete Risiko- und Fallformulierung;
7. Vollzugs- und Behandlungsplan;
8. Vollzugsverlauf (durchgeführte therapeutische Maßnahmen - Therapieerfolg - Einstellung zu Therapie und Kontrolle – Verhalten während des Vollzuges – Rückmeldungen der Fachbereiche);

9. Aktuelle Angaben/Sichtweisen des Insassen;
10. Gesamteinschätzung und aktualisierte Stellungnahme betreffend die Risikoprognose (u.a. Veränderungsstadium);
11. Empfehlungen (allenfalls konkrete Weisungsempfehlungen).

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *4. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Gestaltung der ersten Behandlungsuntersuchungen (Zugangsdagnostik) im Maßnahmenvollzug, damit diese unverzüglich, umfassend sowie den aktuellen Standards der forensischen Wissenschaften entsprechend erstellt werden?*
 - a. *Wenn ja: Welche (bitte um genaue Darlegung; allfällige Vorgaben im Zusammenhang mit der BEST bitte gesondert nennen)?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *5. Wie stellt das Justizministerium laufend die bestmögliche Qualität der ersten Behandlungsuntersuchungen (Zugangsdagnostik) im Maßnahmenvollzug sicher? (Bitte um genaue Beschreibung der Prozessroutinen, regelmäßig ergriffenen Maßnahmen etc.)*
- *6. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums hinsichtlich der Ergebnisdokumentation der ersten Behandlungsuntersuchungen (Zugangsdagnostik) im Maßnahmenvollzug?*
 - a. *Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *7. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums hinsichtlich der Ergebniskommunikation der ersten Behandlungsuntersuchungen (Zugangsdagnostik) im Maßnahmenvollzug?*
 - a. *Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Fragen 4 bis 7 dürfen – wie eingangs erwähnt – aufgrund des Zusammenhangs in einer Antwort zusammengefasst werden.

Mit Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Jahr 2015 wurde die Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Abteilung Betreuung und Vollzug installiert.

Im Sinne eines effektiven Gesamtmanagements liegt die Aufgabe der Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Darstellung adäquater und differenzierter Managementmaßnahmen zur Risikoreduzierung und Abbildung grundsätzlicher Behandlungsüberlegungen. Der fundierten Beratung von und der Kooperation mit den jeweiligen Justizanstalten bzw. Departments kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Clearingstelle erbringt drei unterschiedliche, aber im Detail zusammenhängende, Leistungen:

- a. Stellungnahmen zur Klassifizierung
- b. Klinisch-forensische Gutachten
- c. Fallbesprechungen/beratende Fallarbeit

Bereits im Zuge der Klassifizierung erstellt die Clearingstelle eine erste aktenbasierte Stellungnahme, welche jedenfalls das Urteil, die Delinquenzentwicklung (Strafregisterauszug) sowie das einweisungsrelevante Sachverständigengutachten analysiert und daraus eine (1) statistisch-nomothetische Risikobeurteilung (Prognoseverfahren wie Static-99, Violence Risk Appraisal Guide: Revised Version [VRAG:R], Sexual Offender Risk Appraisal Guide [SORAG]) vornimmt, (2) offensichtliche kriminogene Bedürfnisse erfasst und darstellt (Prognoseverfahren der Violence Risk Scale [VRS] sowie der Violence Risk Scale: Sexual Offender Version [VRS:SO]) und daraus (3) erste delikt- und störungshypothetische Überlegungen anstellt. Die abgeleiteten Einschätzungen orientieren sich am Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeits-Prinzip (siehe dazu auch meine Antwort zu Frage 14) und dienen der Unterstützung eines vorläufigen Vollzugs- und Behandlungsplanes. Diese Stellungnahme steht der zuständigen Justizanstalt bereits mit Aufnahme des oder der Untergebrachten zur Verfügung, wodurch die Zugangsdiagnostik und vorläufige Bedarfserhebung in der zuständigen Justizanstalt erleichtert werden soll.

Zur Erstellung des klinisch-forensischen Gutachtens werden die Untergebrachten in der Regel für zehn Tage als Passant*innen an die Abteilung der Clearingstelle in der Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Mittersteig überstellt. Unter Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips erfolgen umfangreiche forensische, biografische und klinische Anamneseerhebungen, klinisch-psychologische Testungen und eine aktuelle Erhebung des Veränderungsstadiums (Stage of Change) hinsichtlich individuell relevanter dynamischer Risikofaktoren i. S. der VRS (:SO) sowie die Konfrontation mit der vorläufigen Delikt- und Störungstheorie im Rahmen eines Abschlussgespräches.

Bis zur Erstellung des genannten klinisch-forensischen Gutachtens, das sich an den Mindestanforderungen für Prognosegutachten orientiert und daher u. a. die bisherige Aktenlage – Strafakten des aktuellen Deliktes und etwaig relevanter Vordelikte; Sachverständigengutachten, forensisch relevante Krankengeschichten – analysiert und darstellt (ein Aspekt der Frage 11) sowie forensisch relevante Erhebungen durchführt, sind die Untergebrachten in den zuständigen Justizanstalten auf diese Begutachtung vorzubereiten. Insbesondere ist mit diesen die aktenbasierte Stellungnahme zur Klassifizierung zu besprechen und der Clearingstelle ein Befund hinsichtlich des gewonnenen klinisch-forensischen Eindrucks, des allgemeinen Vollzugsverhaltens sowie weiterer Informationen

über dynamische Risikofaktoren bzw. Einschätzungen hinsichtlich des entsprechenden Veränderungsstadiums im Sinne der VRS(:SO) zu übermitteln.

Das klinisch-forensische Gutachten wird in der Folge an die zuständige Justizanstalt übermittelt, wobei vorgesehen ist, dass dieses mit der oder dem jeweiligen Untergebrachten ausführlich zu besprechen ist. Die Durchführung dieses Informationsgespräches ist zu dokumentieren.

Die Clearingstelle erstellt unter anderem ein, auf den individuellen Fall bezogenes Risikoprofil anhand der VRS(:SO), das als Grundlage für die weitere Behandlungsplanung dient. Zusätzlich zu einer ausführlichen Darstellung im klinisch-forensischen Gutachten hält die Clearingstelle grundsätzlich auch Fallübergaben im Rahmen von Fallbesprechungen mit der zuständigen Justizanstalt ab, um ein gemeinsames Fallverständnis zu entwickeln und gemeinsam mit dieser den weiteren Vollzugs-, Behandlungs- und Interventionsplan zu konkretisieren. Die klinischen Casemanager*innen (klinische Psycholog*innen) sind im weiteren Vollzugsverlauf verpflichtet, die relevanten dynamischen Risikofaktoren fortzuschreiben und hinsichtlich erfolgter Veränderungen durch Behandlung und Interventionen [Stage of Change im Sinne der VRS(-SO)] zu beurteilen. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, individuelle Vollzugsverläufe und Aspekte von responsivity hinsichtlich des Adressierens kriminogener Bedürfnisse (individuell vorliegender dynamischer Risikofaktoren) im Rahmen der beratenden Fallarbeit – zwei Mal jährlich zweitägig und für klinische Casemanager*innen verpflichtend – interdisziplinär und zusammen mit der Clearingstelle zu intervidieren (siehe Fragen 9 und 10).

Neben gängigen statistisch-nomothetischen Verfahren der zweiten Generation, wie beispielsweise dem Static-99 oder dem VRAG(-R), wurde als Grundlage der Risikokommunikation und zur Bestimmung des Behandlungs- und Risikomanagementbedarfs ein modernes, empirisch gut validiertes Prognoseinstrument in den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB eingeführt, welches in einer Version für Gewaltdelinquenz und einer für Sexualdelinquenz vorliegt. Es handelt sich dabei um die Violence Risk Scale (VRS) bzw. Violence Risk Scale-Sex Offense (VRS:SO) Version, die als Prognoseinstrument der vierten Generation im Sinne Andrews und Bonta zu sehen ist. Neben statischen (unveränderbaren) Risikofaktoren erfasst sie insbesondere auch dynamische, somit grundsätzlich veränderbare, mit dem Delinquenzrisiko in Verbindung stehende Merkmale. Dieses Verfahren, das sich am Risk-Need-Responsivity-Prinzip orientiert, wird im Rahmen der klinisch-forensischen Gutachten der Clearingstelle beurteilt, dort ausführlich dargestellt und grundsätzlich im Rahmen von Fallbesprechungen an die zuständigen Justizanstalten bzw. Departments vermittelt. Die Fortschreibung dieser Einschätzungen erfolgt primär durch die klinischen Casemanager*innen, welche in der Anwendung und Fortschreibung dieses Prognose- und Risikomanagement-Verfahrens geschult wurden und werden.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- 8. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur Implementierung und Sicherstellung einer ausdrücklich an der Verringerung der Rückfallgefahr in kriminelles Verhalten orientierten Gestaltung des Vollzugsplans im Straf- und im Maßnahmenvollzug? (Gemeint sind hier keine unspezifischen, allgemeinen Unterhaltungs-, Beschäftigungs- und Betreuungsmaßnahmen bzw. „Wellness“- Angebote udgl., sondern nur solche Maßnahmen, deren erklärtes Ziel – und nicht bloß allfälliges Nebenprodukt – die Verringerung der Rückfallgefahr in kriminelles Verhalten ist.)
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 9. Wie stellt das Justizministerium laufend sicher, dass im Zuge der Gestaltung des Vollzugsplans tatsächlich kriminogene statt nichtkriminogener Faktoren adressiert werden? (Bitte um genaue Beschreibung der Prozessroutinen, regelmäßig ergriffenen Maßnahmen etc.)
- 10. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur Implementierung und Sicherstellung einer dem individuell erforderlichen Sicherungsgrad, den Behandlungsbedürfnissen sowie der therapeutischen Ansprechbarkeit bzw. Erreichbarkeit in ihrer Wechselwirkung entsprechenden Vollzugsgestaltung?
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 11. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur Bildung von Delinquenzanamnesen im Straf- und im Maßnahmenvollzug (inklusive Auswertung von verfügbaren Vorakten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste etc.)?
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 12. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur Bildung von Delikthypothesen im Straf- und im Maßnahmenvollzug?
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?
 - b. Wenn nein: Warum nicht? Auf welcher Basis wird stattdessen deliktpräventiv gearbeitet?

Auch die Fragen 8 bis 12 dürfen aufgrund ihres inneren Zusammenhangs gemeinsam beantwortet werden.

Ich erinnere zunächst an meine Eingangserläuterungen, wonach kriminalpräventive bzw. risikoorientierte Maßnahmen nicht anderen Aktivitäten entgegenstehen, sondern vielmehr ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Von Seiten meines Ressorts sind konkrete Vorgaben zur Verringerung der Gefahr eines Rückfalls in kriminelles Verhalten festgelegt.

Im Rahmen der Erstellung von Prognosen (Vollzugsplangestaltung, Vollzugslockerungen) sind bereits Ideen von der hinter der Anlasstat stehenden Delikt- und Psychodynamik vorhanden, damit die individuellen Faktoren, bei denen während der Haft eine Veränderung stattfinden soll, identifiziert und hinsichtlich ihrer kriminogenen Bedeutung entsprechend gewichtet werden können. Dadurch können die eigentlichen deliktrelevanten Faktoren beeinflusst werden.

Seit Dezember 2009 ist in allen Justizanstalten das Modul „Vollzugsplan“ in der Integrierten Vollzugsverwaltung eingerichtet. Die Anwendung dieses standardisierten Verfahrens ist für Insassen mit einem Strafrest von über 18 Monaten und bei Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB unabhängig von der Höhe der zugrundeliegenden Freiheitsstrafe verpflichtend vorgesehen und soll eine professionelle Betreuung der Insass*innen sicherstellen. Zur Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes ist es notwendig, eine entsprechende Problemanalyse durchzuführen. Diese Analyse erfolgt im Rahmen von Zugangsgesprächen der einzelnen Fachbereiche mit dem/der betreffenden Insassen*in. Auf Grund der Gespräche beziehungsweise in Kenntnis möglicher Vorinformationen erstellen die Fachbereiche die Beschreibung der Risikofaktoren und Interventionen. Diese werden im Zuge der Fachteamsitzungen besprochen und entschieden.

Im „Vollzugsplan“ werden Anamnese, Prognose und Planung, deren Schnittpunkte die rückfallrelevanten Risikofaktoren sind, systematisch zusammengeführt. Der Aufbau enthält dementsprechend folgende Kernpunkte:

- Entwicklung einer Hypothese zur Delinquenzgenese und Rückfallgefahr,
- Benennung von Zielen,
- Reduzierung des Gewichtes der Risikofaktoren und deren Kompensation durch protektive Faktoren mit Hilfe von Interventionen und
- Festlegung von Entscheidungszeitpunkten.

Die Dokumentation des Vollzugsplanes ist ein wesentlicher Bestandteil zum Gelingen integrativer Arbeit im Strafvollzug. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Interventionen und daraus resultierender Entscheidungen wird dadurch sichergestellt. Hingegen soll es durch die Etablierung des Vollzugsplanes nicht zu einer überhöhten Administration kommen, die wertvolle Betreuungsressourcen binden würde. Um sinnvoll individuelle Interventionen vorbereiten zu können, bedarf es einer realistischen Einschätzung der zeitlichen Perspektive. Daher erscheint es zweckmäßig, die Vollzugsgerichte und Staatsanwaltschaften in grundsätzliche Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung der Insass*innen miteinzubinden. Insbesondere im Falle der bedingten Entlassung und der

Erteilung von Weisungen im Sinne einer Rückfallminimierung muss der Übergang von der Haft in ein Leben in Freiheit fließend gestaltet werden und ein regelmäßiger Kontakt mit Nachbetreuungseinrichtungen vorgesehen sein. Zur Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes ist es notwendig, eine entsprechende Problemanalyse durchzuführen. Diese Analyse erfolgt im Rahmen von Zugangsgesprächen der einzelnen Fachdisziplinen mit dem/der betreffenden Insassen*in. Auf Basis der Gespräche und in Kenntnis möglicher Vorinformationen erstellen die Fachbereiche eine Beschreibung der individuellen Risikofaktoren und der daraus abgeleiteten Interventionen. Diese werden im Zuge der Fachteamsitzungen besprochen und entschieden. Das vorgeschlagene Verfahren baut auf einem professionellen Berufsverständnis aller beteiligten Mitarbeiter*innen im Vollzug auf.

Der Vollzugsplan umfasst die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen:

1. die Einrichtung eines oder mehrerer interdisziplinärer Fachteams;
 - a) das Fachteam ist mit den grundlegenden, die Zwecke des Strafvollzuges betreffenden Veränderungen der Entwicklungen der Insass*innen zu befassen;
 - b) ausgehend von der Überlegung, dass durch die Einrichtung der Fachteams der Austausch von Informationen über die Person und das Verhalten des/der Insassen*in verbessert werden soll, ist bei der Besetzung des Fachteams darauf zu achten, dass dieses aus Mitarbeiter*innen, die in die Betreuung der Insass*innen eingebunden sind (auch Angehörige der Justizwache) besteht, die aufgrund ihres regelmäßigen Betreuungskontaktes fundierte Beobachtungen in die Analyse der Persönlichkeit und in die Planung der Strafzeit einbringen können;
 - c) Vorsitzender des Fachteams ist der/die Vollzugsleiter*in. Ihm/ihr obliegt die Einberufung und Leitung der Fachteamsitzungen. Der/die Anstaltsleiter*in kann davon abweichend auch andere Mitarbeiter*innen mit der Leitung einzelner Fachteams betrauen;
 - d) die Entscheidungen des Fachteams sind grundsätzlich einstimmig zu treffen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der/die Fachteamleiter*in. In wichtigen Fällen bzw. bei Entscheidungsvorbehalten ist dem/der Anstaltsleiter*in zu berichten;
 - e) am Ende jeder Fallbesprechung hat das Fachteam ein Mitglied auszuwählen, das dem/der Insassen*in den jeweiligen Vollzugsplan mündlich zur Kenntnis bringt.

2. Die Erstellung und regelmäßige Überprüfung standardisierter Vollzugspläne durch das Fachteam.

Weitere, konkrete Vorgaben hinsichtlich der Verringerung der Rückfallgefahr in kriminelles Verhalten gibt es auch bezüglich der Entscheidungsfindung über freiheitsbezogene Lockerungen (Lockerungsprognose) jener Täter*innen, die besondere Fachlichkeit und Achtsamkeit anstoßen und mit erhöhter Achtsamkeit, Sorgfalt und zusätzlicher Professionalität behandelt werden müssen. Der/Die Anstaltsleiter*in hat rechtzeitig und umfassend über ihr/sein Vorhaben, erstmals einem sicherheitsgefährlichen Insassen einen unbewachten Aufenthalt außerhalb der Justizanstalt zu gewähren, dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu berichten, um diesem eine Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensschritte (begleitende Verfahrenskontrolle) zu ermöglichen. Betroffen sind beabsichtigte Lockerungen nach §§ 99, 99a, 126 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 4, 144 Abs. 2, 147 sowie vom/von der Anstaltsleiter*in gewährte Lockerungen nach § 166 Z 2 lit a und b (§ 165 Abs. 2) StVG.

Für die angeführte Lockerungsprognose ist die inhaltliche Qualität verbindlich vorgegeben:

1. Darstellung der bekannten Kriminalität und der Anlasstat. Jedenfalls anzuführen und abzuwägen sind die Delinquenzentwicklung (Alter bei Erstverurteilung, gewalttätige Vordelinquenz, Delikte in hoher Frequenz und unterschiedlicher Form, Bewährungsversagen, etc.) und die Deliktanalyse (Schnelligkeit eines eventuellen Rückfalls, Vorliegen und Art (Delikttyp) eines Sexualdelikts, Opfermerkmale, Gewaltanwendung, Waffengebrauch, Alkohol- oder Drogeneinfluss etc.);
2. Darstellung der Persönlichkeit und eventueller kriminologisch relevanter Erkrankungen/Störungen;
3. Darstellung einer Zwischenanamnese und des Verlaufs während der Haft/Unterbringung;
4. Darstellung der deliktbezogenen Veränderungen (detaillierte Darstellung einer relevanten Veränderung vor dem Hintergrund einer Delikthypothese und Anführen der Gründe, die zu dieser Veränderung geführt haben);
5. Darstellung der Perspektiven und der Außenorientierung (sozialer Empfangsraum);
6. Anführen der konkreten Ziele der Lockerungsmaßnahme;
7. Plan über die konkrete Umsetzung und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen;

8. Darstellung der zu erwartenden Compliance des Täters mit vorgeschlagenen Kontroll- und ev. Behandlungsaufgaben.

Die Lockerungsprognosen auf Basis der Delikthypothesen sind entsprechend dem Vollzugshandbuch der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen vorzulegen.

Zur Frage 13:

- *Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur standardisierten Erstellung individueller Risikoprofile im Straf- und im Maßnahmenvollzug? Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?*
 - a. *Wo und durch wen sind diese Risikoprofile einsehbar?*
 - b. *Wie sind sie nutzbar?*
 - i. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - ii. *Auf welcher Basis werden stattdessen vollzugsbehördliche Entscheidungen getroffen?*

Im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB wird die Violence Risk Scale (VRS) bzw. Violence Risk Scale: Sexual Offender Version (VRS:SO) angewendet (siehe auch meine Antwort zu den Fragen 4, 5 und 6). Die VRS bzw. VRS:SO sind Prognoseverfahren der sogenannten dritten Generation. Beide Verfahren bieten durch die Darstellung des absoluten Risikos die Möglichkeit einer aktuarischen (zur Wahrscheinlichkeitsstatistik gehörenden) Risikokommunikation und somit einer gruppenstatistischen Risikoeinschätzung. Durch die Beurteilung von Einzelitems werden auch risikorelevante idiosynkratische Merkmale erfasst und beschrieben. Sowohl die VRS als auch die VRS:SO orientieren sich dabei am Risk-Need-Responsivity-Prinzip nach Andrews & Bonta und eignen sich somit ganz besonders für das Risikomanagement und die Behandlungsplanung, zumal sie auch eine Reihe von veränderbaren Risikofaktoren berücksichtigen. Durch die Bewertung der dynamischen Faktoren ergeben sich die für den Einzelfall relevanten „criminogenic needs“, welche die Basis für die Vollzugs- und Behandlungsplanung bilden.

Veränderungen werden im Rahmen einer strukturierten Verlaufsbeobachtung anhand des für die forensische Anwendung adaptierten Transtheoretischen Modells (Prochaska & DiClemente) dargestellt. Das Modell beginnt mit der Phase der fehlenden bzw. beginnenden Problemeinsicht (Stufe der Absichtslosigkeit bzw. Absichtsbildung), berücksichtigt erste Verhaltensveränderungen und die Erarbeitung neuer Strategien (Stufe der Vorbereitung), deren Einsatz über eine bedeutsame Zeit und über unterschiedliche Situationen hinweg (Stufe der Handlung), sowie die Etablierung komplett neuer Verhaltensweisen, die letztendlich das Problemverhalten ersetzen (Stufe der Aufrechterhaltung). Studien zur VRS und VRS:SO belegen, dass bedeutsame Veränderungen dynamischer Risikofaktoren tatsächlich signifikant

mit einer Reduktion der Rückfälligkeit in Zusammenhang stehen (Olver et al. 2007; Olver et al. 2013, Olver & Eher 2019).

Die Anwendung der VRS bzw. VRS:SO bietet im Sinne des oben ausgeführten Anliegens eine geeignete Basis für eine gemeinsame Risikokommunikation sowohl zwischen den Behandlungseinrichtungen und dem für die Prüfung der weiteren Anhaltung verantwortlichen Gericht, als auch zwischen Behandler*innen sowie betroffenen Untergebrachten.

Im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB gibt es keine konkreten Vorgaben. In diesem Bereich findet hauptsächlich der HCR 20 (Version 3) Anwendung, bei dem es sich um ein Instrument zur Risikoeinschätzung und Planung von Maßnahmen zur Prävention zukünftiger Gewalttaten handelt. Der HCR 20 V3 bietet umfassende Verfahrensanweisung für die Erstellung von Gewalttäterprognosen und verbindet die Prognose von Gewalthandlungen mit einer konkreten Benennung von Schritten des Risikomanagements.

Im Strafvollzug gibt es - entsprechend des risikoorientierten Ansatzes - Vorgaben für den Einsatz von Prognoseinstrumenten im Falle der Definition eines/einer Straftäters*in als Risikotäter*in in Zusammenhang mit einem Vorhaben, erstmals einem/einer sicherheitsgefährlichen Insassen*in einen unbewachten Aufenthalt außerhalb der Justizanstalt zu gewähren („Lockerungsprognose“, siehe auch meine Antwort zu Frage 10). Sicherheitsgefährliche Insass*innen sind solche, die im Maßnahmenvollzug gemäß §§ 21 Abs. 2 bzw. 23 StGB angehalten werden oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer solchen von mindestens 10 Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren wegen einer strafbaren Handlung nach §§ 85 bis 87 sowie 201 bis 207 StGB verurteilt wurden. Für diese Lockerungsprognose muss jedenfalls ein differenziertes Basisrisiko mit mindestens einem für die Bestimmung der Fragestellung standardisierten Instruments erhoben werden (z.B. Static-99, VRAG)

Das erwähnte Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES), das ein Instrument neben anderen auch ist, wird im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug nicht angewendet. Wie bereits erwähnt sind sowohl in der VRS bzw. VRS:SO und im HCR-20 V3 individuelle Risikofaktoren vorgesehen, die unabhängig von der Krankheitsdiagnose („nosologie-frei“) sind.

Zur Frage 14:

- *Welche forensischen Modelle zur Reduktion krimineller Rückfälligkeit (RNR, GLM etc.) sind im Straf- und im Maßnahmenvollzug etabliert (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen)?*

Das sogenannte Risk-Need-Responsivity Prinzip (RNR-Prinzip) hat sich in der Straftäter*innenbehandlung als der am besten nachgewiesene Ansatz zur Reduktion von Rückfälligkeit durchgesetzt. Das RNR-Prinzip stellt den Rahmen moderner, deliktorientierter Straftäter*innenbehandlung dar, insofern ist das RNR Prinzip auch im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug als Grundsatz etabliert, über den sich die jeweiligen Maßnahmen und Interventionen ableiten.

Zur Frage 15:

- *Welche manualisierten Behandlungen (DBT-F, MBT, TFB etc.) finden im Maßnahmenvollzug Anwendung (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen)?*
 - a. Wie stellt das Justizministerium laufend sicher, dass Insassen des Maßnahmenvollzugs die Behandlung so erhalten, wie es die Methodensektion des Behandlungsmanuals vorsieht? (Bitte um genaue Beschreibung der Prozessroutinen, regelmäßig ergriffenen Maßnahmen etc. inklusive der allfälligen Begründungs- und Entscheidungsprozesse für / über Abweichungen von den Behandlungsmanualen.)*

Als manualisierte Behandlungsprogramme, die im Maßnahmenvollzug angewendet werden, können das „Wiener sozialtherapeutische Programm für Sexualtäter-WSPS“ (Justizanstalt Wien-Mittersteig, Justizanstalt Stein), das „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter-BPS“ (Justizanstalt Garsten) und das „Reasoning and Rehabilitation-Programm“ (in allen beteiligten Justizanstalten) genannt werden. Zur Sicherstellung der Programmintegrität und Behandlungsqualität wird 2020 innerhalb der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in der Abteilung Betreuung und Vollzug ein Gremium zur Akkreditierung forensisch relevanter manualisierter Behandlungsangebote eingerichtet.

Zur Frage 16 und 21:

- *16. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur Implementierung und Sicherstellung einer hinreichenden Anzahl von Mitarbeitern, welche über ihre originäre Berufsqualifikation hinaus noch nachweisbar die für eine Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug wohl erforderlichen Kenntnisse im Risk-Assessment (inklusive Risikokommunikation) und Bedrohungsmanagement aufweisen?*
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue Darlegung; allfällige Vorgaben im Zusammenhang mit dem Aus- und Fortbildungsangebot der Strafvollzugsakademie bitte gesondert nennen)?*

b. Wenn nein: Warum nicht?

21. Wie stellt das Justizministerium laufend sicher, dass alle Anwender von Risikobeurteilungsinstrumenten auch über die allenfalls notwendigen qualifizierenden Schulungen und Zertifizierungen verfügen?

Seit dem Jahr 2016 ist im Fortbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein eigenes Arbeitsfeld Maßnahmenvollzug eingerichtet, das den besonderen strukturellen und individuellen Bedürfnissen des Maßnahmenvollzugs, unter anderem der Vermittlung von Kenntnissen im Risk Management und dem Bedrohungsmanagement, Rechnung trägt.

Im Programmjahr 2019 war dabei eine Mischung aus bewährten und neuen Angeboten vorgesehen. Unter anderem wurde das Angebot „motivational Interviewing (motivierende Gesprächsführung)“ aufgrund seiner organisatorischen Bedeutung wiederholt. Hervorzuheben ist auch die Schulungsmaßnahme für das Risikoprognoseinstrument des HCR 20 in seiner aktuellen Version. Diese Schulung wird beispielsweise vom Institut für forensische Therapie in Gießen, in Hessen abgehalten. Ferner erfolgte eine Professionalisierung der Case Manager im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB, hier konnte eine externe Schulungsmaßnahme durch einen Schweizer Experten durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat die Strafvollzugsakademie noch nachstehende Aus- und Fortbildungen gezielt für Bedienstete des Maßnahmenvollzugs im Jahr 2019 angeboten:

- Professionelles Deeskalationsmanagement für interessierte Bedienstete des Maßnahmenvollzugs
- Strategien im Umgang mit herausfordernden Insassen*innen: Möglichkeiten und Grenzen der Betreuung für interessierte Bedienstete des Maßnahmenvollzugs
- Qualifizierung Maßnahmenvollzug für Einsteiger*innen in den Maßnahmenvollzug für alle Berufsgruppen
- Deliktorientierte Behandlung unter Berücksichtigung der Einschätzungen anhand der Violence Risk Scale für alle Mitarbeiter*innen des Maßnahmenvollzugs
- „STIMMENhören“ gelingende Beziehungsarbeit mit „Stimmenhörenden“ für alle Mitarbeiter*innen des Maßnahmenvollzugs
- Umgang mit schwierigen Insass*innen für alle Mitarbeiter*innen des Maßnahmenvollzugs
- Follow Up – Reasoning & Rehabilitation Supervisionsgruppe

- Praxis der Nachbetreuung – Study Visit in ausgewählten Nachbetreuungseinrichtungen für Sozialarbeiter*innen des Maßnahmenvollzugs
- HCR-20V3 Zertifizierungskurs – die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20 V3 für Psycholog*innen des Maßnahmenvollzugs
- Grundlagen der deliktorientierten Behandlung auf Basis der Einschätzung der VRS bzw. VRS:SO für alle Mitarbeiter*innen des Maßnahmenvollzugs
- Psychodynamische Arbeit mit Sexualstraftäter*innen: Seminarreihe in Kooperation mit der Wiener Psychoanalytischen Akademie; Seminar wird in drei Teilen abgehalten, die Seminare 2 und 3 finden im Jahr 2020 statt – für mit Betreuungsaufgaben im Maßnahmenvollzug befasste Fachdienste
- Beratende Fallarbeit – Clearingstelle Maßnahmenvollzug für Casemanager*innen des Maßnahmenvollzugs
- Vierteiliger Lehrgang: Anwendung standardisierter Kriminalprognoseverfahren in der Vollzugspraxis ausschließlich für Psycholog*innen des Straf- und Maßnahmenvollzugs (verpflichtend)

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *17. Gibt es konkrete Vorgaben des Justizministeriums zur Implementierung und Sicherstellung der Verwendung von strukturierten Risikobeurteilungsinstrumenten, insb. Prognoseverfahren der dritten und vierten Generation sowie SPJ im Straf- und im Maßnahmenvollzug?*
 - a. Wenn ja: Welche (bitte um genaue inhaltliche Darlegung)?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*
- *18. Welche Risikobeurteilungsinstrumente, insb. Prognoseverfahren der 3. und 4. Generation sowie SPJ finden im Straf- und im Maßnahmenvollzug regelmäßig Anwendung (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen, die BEST bitte gesondert ausweisen)?*
- *19. Findet das international anerkannte, auf den Prinzipien des strukturierten klinischen Urteils beruhende deliktorientierte Risk-Assessment Instrument FOTRES im Straf- und im Maßnahmenvollzug regelmäßige Anwendung?*
 - a. Wenn ja: Wo und in welchem Umfang?*
 - b. Wenn nein: Wie stellt das Justizministerium dann sicher, dass es zu keiner Vermischung von Krankheitsdiagnosen und Risikobeurteilungen kommt? Wie werden nosologiefreie Risikoeigenschaften bzw. prognostische Syndrome stattdessen abgebildet?*

Ich darf zur Beantwortung der Fragen 17, 18 und 19 auf meine Antwort zu Frage 13 verweisen.

Darüber hinaus darf ich ausführen, dass der BEST (Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter*innen) eine Richtliniengeberfunktion im Zusammenhang mit Standards bei der Risikoeinschätzung von Sexual- und Gewaltstraftäter*innen zukommt. In diesem Zusammenhang entwickelt sie Risikoeinschätzungsverfahren entweder selbst (beispielsweise SVG-5 für Gewaltstraftäter*innen) oder sie validiert international etablierte Verfahren für die Anwendung an Straftäter*innen und Maßnahmenuntergebrachten.

Dabei handelt es sich unter anderem um den Sexual Offender Risk Appraisal Guide (SORAG), den Violence Risk Appraisal Guide: Revised Version (VRAG:R), die Violence Risk Scale (VRS), die Violence Risk Scale: Sexual Offender Version (VRS:SO), den Stable-2007, den Static-99 und Static-2002, sowie auch die Psychopathy-Checklist revised (PCL-R – zwar kein Prognoseverfahren im engeren Sinn, aber prognostisch bedeutsam). Für die Risikoeinschätzung weiterer häuslicher Gewaltstraftaten werden ins Deutsche übersetzte Versionen des Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) und des Spousal Assault Risk Assessment (SARA) eingesetzt.

Entsprechende Verfahren sind somit nicht nur für die Anwendung im österreichischen Vollzug validiert, sondern sind die Anwender*innen in allen Justizanstalten über Schulungen der Strafvollzugsakademie durch zertifizierte Trainer*innen der Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug und der BEST in der Handhabung ausgebildet.

Die regelmäßige wissenschaftliche Beforschung dieser Prognoseverfahren auf ihre Vorhersagevalidität hin und die Berechnung von nationalen Risikoparametern (unter anderem in Zusammenarbeit mit internationalen Universitäten) garantiert die in den Mindeststandards geforderten Qualitätsmerkmale für die Anwendung von Risikoeinschätzungsverfahren.

Man kann daher durchaus behaupten, dass gerade hinsichtlich der standardisierten Risikoabschätzung im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug ein auch international gesehen herausragender Qualitätsstandard vorherrscht.

Zur Frage 20:

- *Welche Instrumente zur Erfassung der sich im Laufe der Unterbringung ergebenden Risiken für Selbstverletzung / Suizid, Substanzmissbrauch, Flucht etc. (etwa das START) finden im Straf- und im Maßnahmenvollzug regelmäßig Anwendung (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen, die BEST bitte gesondert ausweisen)?*

Im Maßnahmenvollzug findet der Acute-2007 (Hanson & Harris, 2007) insbesondere zur Veränderungsbeurteilung während freiheitsbezogener Maßnahmen regelmäßig Anwendung. Das Instrument wurde zur Einschätzung des akuten, also kurzfristigen Risikos erneuter genereller, gewalttätiger oder sexueller Delikte bei erwachsenen männlichen

Sexualstraftätern entwickelt. Es beinhaltet ausschließlich akut dynamische Risikofaktoren (Faktoren, die kurzfristig, innerhalb von Tagen oder Stunden veränderbar sind). Diese Faktoren repräsentieren die aktuelle Ausprägung problematischer oder riskanter Verhaltensweisen oder Lebensumstände. Grundsätzlich soll mit ihrer Hilfe die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls innerhalb des folgenden Monats eingeschätzt werden. Der Acute-2007 besteht aus insgesamt sieben Items, wobei zur Vorhersage des generellen Rückfallrisikos alle, und zur Vorhersage erneuter Sexual- oder Gewaltdelikte lediglich vier Items bewertet werden.

Mit dem System VISCI („Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions“) verfügt der österreichische Vollzug über ein international angesehenes Screening-System zur Beurteilung möglicher Suizidgefährdung bei neu aufgenommenen Häftlingen.

VISCI ist ein statistisches Erhebungsinstrument, welches bei Aufnahme in eine Haftanstalt nach Beantwortung von Fragen, die sich in einer wissenschaftlichen Studie als statistisch relevant erwiesen haben, einen Wert abbildet. Je nach ermitteltem Score ergibt sich ein hohes Suizidrisiko (Ampel Rot), ein mit Mehrhaftraum kompensierbares Suizidrisiko (Ampel Gelb) oder kein statistisch sichtbares Risiko (Ampel Grün).

Die Güte eines Screeninginstruments, wie VISCI eines ist, wird durch eine statistisch nachweisbare Reduktion der Suizide bestätigt oder widerlegt. Seit Einführung von VISCI ist die Suizidrate in U-Haftanstalten in Österreich (für welche VISCI ursprünglich entwickelt worden ist) um 44 % reduziert worden, für alle Haftanstalten in Österreich gab es eine Reduktion von knapp 35 %.

Die Europäische Union hat „VISCI“ als „Best Practice“ for Action in Mentals Health prämiert.

Der Vorteil des Screeninginstruments VISCI liegt in der raschen Ersteinschätzung, die die erste Entscheidung (Haftraumzuweisung) auf eine objektivierbare Grundlage stellt, damit den aufnehmenden Beamt*innen eine Handlungsanleitung vorgibt und ihnen dadurch eine Entscheidung aufgrund von Expertisen des Fachpersonals ermöglicht.

Das VISCI-Ergebnis gibt eine klare und einfache Handlungsanweisung vor, das bedeutet bei erhobenen hohem Suizidrisiko eine zwingende Empfehlung für eine rasche Zuweisung zum psychiatrisch/psychologischen Fachpersonal. In diesen Fällen wird deren Expertise das weitere Vorgehen bestimmen. Das Fachpersonal hat nach einer persönlichen Einschätzung jederzeit die Möglichkeit den VISCI-Status (das bedeutet die von VISCI ermittelte Farbe) zu verändern. Dadurch dient VISCI auch als rasche, d.h. unmittelbare Informationsweitergabe nach einem von Fachdiensten festgestellten Suizidrisiko.

Zur Frage 22:

- *Wie viele Strafvollzugsmitarbeiter wurden als Anwender von VERA-2R zertifiziert? (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen).*

Aus jeder Justizanstalt wurde ein/e Vertreter*in des Psychologischen oder Sozialen Dienstes – je nach Ressourcenanspruch – nominiert. Insgesamt nahmen 25 Strafvollzugsbedienstete teil, darunter 15 Psycholog*innen und 10 Sozialarbeiter*innen. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle waren die Justizanstalten Feldkirch und Salzburg sowie die Wiener Jugendgerichtshilfe nicht anwesend.

Ferner nahmen 3 Vertreter*innen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und ein wissenschaftlicher Experte (Mitglied des EU-Projektes DARE) an der VERA-2R Schulung im November 2018 teil.

Zur Frage 23:

- *Wie viele Risk-Assessments mit VERA-2R wurden von diesen Anwendern seit ihrer Zertifizierung vorgenommen? (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen).*

Im Anschluss der VERA-2R Schulung im November 2018 wurde gemeinsam mit den Teilnehmer*innen beschlossen, eine einjährige Erprobungsphase in Form kleinerer Arbeitsgruppen durchzuführen, um erste Erkenntnisse gewinnen zu können.

Bislang fanden sechs Arbeitsgruppen statt, bei welchen insgesamt neun Insass*innen anhand des VERA-2R Risk Assessments überprüft wurden. Eingebracht wurden die Fälle aus den Justizanstalten Klagenfurt, Graz-Karlau, Graz-Jakomini, Garsten, Suben, Schwarzau und Wien-Simmering. Insgesamt konnten alle Teilnehmer*innen mindestens einmal einer Arbeitsgruppe beiwohnen.

Zur Frage 24:

- *Seit dem Jahr 2015 wird durch das Justizministerium immer wieder verlautbart, dass ein Screening-Verfahren für Insassen mit Delikten nach §§ 278b ff StGB ausgearbeitet wird (siehe dazu etwa die Presseinformation des BMJ vom 01. Jänner 2017: „Als unmittelbare Maßnahme plant Brandstetter die rasche Einführung von speziellen Screening-Verfahren im österreichischen Strafvollzug. Orientiert an internationalen Risikoeinschätzungsinstrumenten soll das Risiko einzelner Insassen und Insassinnen künftig noch besser und systematischer bewertet werden“). Warum erstreckt sich dieser Prozess bereits über Jahre und bis wann ist mit einem konkreten Ergebnis zu rechnen?*

Zunächst muss hier auf die bis dato insgesamt knappen budgetären Mitteln hingewiesen werden. Zudem verzögerte sich die Umsetzung des Risikoeinschätzungstools VERA-2R, weil zwei im Vorfeld bei der Europäischen Union eingebrachte Projektanträge abgelehnt wurden. Durch die europaweite Vernetzungsarbeit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. RAN [Radicalisation Awareness Network]) ist es letztendlich gelungen - konkret in dem EU DARE Projekt - Fördermittel für den österreichischen Strafvollzug zu lukrieren. Im Zuge des Projekts wurden Mitarbeiter*innen des österreichischen Strafvollzugs in der Anwendung von VERA-2R geschult, wobei dieses Assessment derzeit in Arbeitsgruppen erprobt wird.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *25. Der Geschäfts- und Personaleinteilung des Justizministeriums entsprechend ist eine Abteilung II 2 auch für die „Planung und Durchführung von Nachschauen (§ 14 StVG) und Inspektionen aller Organisationsbereiche (insbesondere Betreuung und Gestaltung des Vollzuges) sämtlicher nachgeordneter Dienststellen, die Aufgaben des Strafvollzuges oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen wahrnehmen“ zuständig. Wie viele Nachschauen und Inspektionen haben in den hier ausdrücklich hervorgehobenen Bereichen „Betreuung und Gestaltung des Vollzuges“ durch Mitarbeiter dieser Abteilung seit dem Jahr 2015 stattgefunden (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen)?*
- *26. Wie viele Nachschauen und Inspektionen haben im selben Zeitraum in den übrigen Strafvollzugsbereichen (insbesondere Exekutivdienst) stattgefunden? (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten und Außenstellen)*

Ich bitte um Nachsicht, dass mir eine Beantwortung der Fragen 25 und 26 mangels valider Daten nicht möglich ist. Die geforderten Daten sind nicht automationsunterstützt auswertbar und können nur manuell, mit unvermeidbar hohem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Zur Frage 27:

- *Hat das Justizministerium seit Einrichtung der Abteilung II 3 jemals insassenbezogene Maßnahmen beendet, da sie inhaltlich unspezifisch sind, unkritischen Resozialisierungsparadigmen folgen oder in ihrer Methodik bzw. Durchführung als fragwürdig bewertet wurden?*
 - a. Wenn ja: Welche und was waren die konkreten Gründe?*

Im Bereich der Betreuung durch Sport und sinnvolle Freizeitgestaltung wurden und werden Projekte zur Erprobung neuer Ansätze in einzelnen Justizanstalten durchgeführt, die zum Teil auch wieder beendet wurden, ohne dass sie per se als inhaltlich unspezifisch, unkritischen Resozialisierungsparadigmen folgend oder in ihrer Methodik bzw. Durchführung als fragwürdig bewertet wurden.

Zur Frage 28:

- *Wurden konkrete vollzugliche Maßnahmen zur Verringerung der Rückfallgefahr in kriminelles Verhalten jemals durch anerkannte (universitäre) Forschungseinrichtungen wissenschaftlich evaluiert?*
a. *Wenn ja, durch wen?*

Folgende wissenschaftlichen Arbeiten jüngerer Datums beschäftigen sich mit der Evaluation vollzuglicher Maßnahmen zur Verringerung der Rückfallgefahr in kriminelles Verhalten:

- Lehrzeit hinter Gittern!
Diplomarbeit von Karl HOFER am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Karl Franzens Universität Graz, 2016
- Ausbildungs- und Bildungsprogramme und deren Umsetzung im Rahmen des österreichischen Jugendstrafvollzugs.
Bachelorarbeit von Aylin Bektasli am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien, 2016
- Der Pflichtschulabschluss im Gefängnis
Bachelorarbeit von Theresa Herzog und Linda Toth an der Pädagogischen Hochschule Burgenland, Eisenstadt 2017
- Professionalisierung der Erwachsenenbildung im Strafvollzug - Aspekte einer forensischen Pädagogik am Beispiel der Justizanstalt Graz-Karlau
Diplomarbeit von Bernhard Rathmanner an der Fakultät für Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften
- Erziehung und Bildung als Präventionsmaßnahmen von Gewalt und Delinquenz
Bachelorarbeit von Alina Öhlzand an der Pädagogischen Hochschule NÖ in Baden, 2017
- Bildung im Strafvollzug - Ausbildungsmöglichkeiten zur Resozialisierung von Häftlingen am Beispiel der Justizanstalt Graz-Karlau
Masterarbeit von Nadine Scherz am Institut für Bildungs- und Erziehungswissenschaften der Universität Graz, 2018
- Der Vollzugsplan als Steuerungs-, Planungs- und Behandlungsinstrument für die Haftzeit
Dissertation von Olga Michala am Institut für Strafrecht der Universität Wien, 2019.
- Something must work. Evaluation eines semistrukturierten Behandlungsprogramms für entwöhnungsbedürftige Straftäter
Masterarbeit von Natalia Gadek an der Ruhr-Universität Bochum, Studiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft, 2016
- Behandlungskonzepte für drogenabhängige Delinquenten in Österreich - Ein Vergleich zwischen der (Substitutions-) Behandlung im Strafvollzug und Therapie statt Strafe

Diplomarbeit von Raphaela Schmuck am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck, 2015

- Berufsausbildung zur Unterstützung der Resozialisierung von Strafgefangenen an der Justizanstalt Graz-Karlau

Bachelorarbeit von Carmen Trsavec an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, 2015

- Resozialisierung von Strafgefangenen in Österreich - Eine empirische Untersuchung
Masterarbeit von Pia Weiss am Institut für Soziologie der Karl-Franzens-Universität Graz, 2016.

b. Mit welchem Ergebnis?

Die Studien stammen aus unterschiedlichen Fachbereichen bzw. Professionen. Die Frage nach „einem Ergebnis“ kann bei der gegebenen Komplexität nicht beantwortet werden.

Zur Frage 29:

- *Wie stellt das Justizministerium sicher, dass Justizwachebeamte der nunmehrigen Justizanstalt Asten der Vorgabe des Art. 78d B-VG entsprechend „Aufgaben polizeilichen Charakters“ übertragen sind und sie nicht mit dem Exekutivdienst wesensfremden Aufgaben (insb. mit Betreuungsaufgaben bis hin zu Pflegehilfsdiensten) überlastet werden?*

Für jeden Arbeitsplatz in der Justizanstalt Asten wurde eine eigene Stellenbeschreibung erstellt. Diese Stellenbeschreibungen enthalten alle notwendigen, personenunabhängigen, die Stelle beschreibenden Informationen. Dazu gehören Informationen u.a. zum Aufgabenbereich, zur Zielsetzung, den Kompetenzen und Befugnissen, der Verantwortung und der Einordnung der Stelle im Gefüge der Justizanstalt. Die Stellenbeschreibungen dienen im Wesentlichen den Stelleninhabern zur Orientierung und stellen die Grundlage für deren Arbeiten dar. Die zentralen Aufgaben, die generell nur Justizwachebediensteten vorbehalten sind, können u.a. dem am 15. September des heurigen Jahres in Kraft getretenen Vollzugshandbuch entnommen werden, welches folgende zentrale Aufgaben des Exekutivbereiches vorsieht:

- die Standesführung der im Dienst anwesenden Justizwachebediensteten
- die Mitwirkung an der Erstellung des Dienstplanes und der Dienstzeiteinteilung sowie die Überwachung der Einhaltung der Dienstzeit
- die Führung und Überwachung der Waffen-, Munitions- und Schlüsselgebarung
- die Überwachung der Durchführung von Eskorten
- die Kontrolle der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Justizanstalt

- die Unterbringung und Standesführung der Insassen
- die Kontrolle der Durchführung von Aufnahme und Entlassung der Insassen
- der Vollzug von Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen
- die Gewährleistung des Aufenthaltes der Insassen im Freien
- die Überwachung der den Insassen genehmigten Kontakte mit der Außenwelt (einschließlich Telefon), sofern sie über Justizwachebedienstete erfolgen
- die Vorbereitung und Durchführung von Übungen im Umgang mit Dienstwaffen sowie von Alarm-, Krisen-, Katastrophen- (einschließlich Brandschutz-) und Funkübungen
- die Aufsicht über den Dienst in geschlossenen Abteilungen.

Zur Frage 30:

- *Haben Justizwachebeamten der nunmehrigen Justizanstalt Asten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 das erlassmäßig vorgesehene Übungs- und Wertungsschießen mit der Dienstwaffe Glock 17 nicht erfüllt?
a. Wenn ja: Wie viele und warum nicht?*

Ich bitte um Nachsicht, dass diese Daten nicht automationsunterstützt auswertbar sind und daher nur manuell, mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand erhoben werden können, zumal die Justizanstalt Asten in den angefragten Jahren (noch) keine eigenständige Anstalt sondern eine Außenstelle der JA Linz war.

Das Übungs- und Wertungsschießen für die Justizwachebeamt*innen der Justizanstalt Asten wurde im Jahr 2019 von 20. bis 23. Mai 2019 sowie von 27. bis 28. Mai 2019 in der Justizanstalt Garsten durchgeführt. In den genannten Tagen nahmen 32 Angehörige der Justizwache an Übungs- und Wertungsschießen sowie an Ausbildungen im Umgang mit der Langwaffe AUG 88 JW A3 teil.

Das Übungs- und Wertungsschießen 2019 für die noch ausständigen Bediensteten sowie das Schießtraining für die Mitglieder der Einsatzgruppe der Justizanstalt Asten war für den Zeitraum Oktober/November 2019 geplant. Entsprechende (ausgewertete) Daten liegen mir zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht vor.

Zur Frage 31:

- *Haben Mitglieder der Einsatzgruppe der nunmehrigen Justizanstalt Asten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 das erlassmäßig vorgesehene Einsatztraining sowie das Übungs- und Wertungsschießen mit der Dienstwaffe AUG 88 nicht im vollen Umfang absolviert?
a. Wenn ja: Wie viel und warum nicht?*

Mit Wirksamkeit vom 15. März 2019 wurde eine eigenständige Einsatzgruppe in der Justizanstalt Asten installiert. Bis Ende Juli 2019 wurden in der Justizanstalt Asten acht Trainingseinheiten mit der Einsatzgruppe absolviert, wobei jedes Mitglied eine mehr als 80%ige Teilnahme daran aufweisen kann.

Die Abhaltung des Schießtrainings (inkl. an Langwaffe Steyr AUG 88 A3 JW) der Einsatzgruppe der Justizanstalt Asten war für Oktober/November 2019 vorgesehen. Auch diesbezüglich liegen mir zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch keine (ausgewerteten) Daten vor.

Darüber hinaus bitte ich auch bei der Beantwortung dieser Frage um Nachsicht, dass diese Daten nicht automationsunterstützt auswertbar sind und daher nur manuell, mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand erhoben werden können, zumal die Justizanstalt Asten in den genannten Jahren (noch) keine eigenständige Justizanstalt war.

Zur Frage 32:

- *Wurden in der nunmehrigen Justizanstalt Asten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 alle erlassmäßig vorgesehen Brandschutz- und Alarmübungen durchgeführt. Wenn nein: Warum nicht?*

Die Justizanstalt Asten war bis zum 31. Dezember 2018 eine Außenstelle der Justizanstalt Linz. In der (damaligen) Außenstelle Asten wurden gemäß dem jährlichen Bericht der Sicherheitsbeauftragten der Justizanstalten, in den von 1. September 2015 bis 31. August 2019 insgesamt vier Alarm- bzw. Brandschutzübungen durchgeführt, jährlich also eine Übung.

Ich weise darauf hin, dass aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung stehenden Vollzugsordnung (VZO) Brandeinsätze stets auch als Übung zu werten sind. Für das 1. Quartal 2020 ist überdies eine „Alarm- bzw. Krisenübung“ geplant.

Zur den Fragen 33 und 34:

- *33. Wie viele Ordnungsstrafverfahren wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 eingestellt, nachdem der betroffene Insasse zufolge einer internen Stellungnahme der Fachdienste als nicht diskretions- u/o dispositionsfähig erachtet wurde (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten). Wer ist zur Abgabe einer solchen Stellungnahme qualifiziert?*
- *34. Wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 Ordnungsstrafverfahren eingestellt, nachdem man das ihnen zugrundeliegende Verhalten kurzweg als „milieubedingte Unmutsäußerung“ exkulpiert hat? (bitte gesonderte Nennung für die einzelnen Justizanstalten).*

Ich darf um Verständnis ersuchen, dass mir eine Beantwortung der Fragen 33 und 34 mangels Datenmaterials nicht möglich ist.

Zur Frage 35:

- *Wurden seitens der gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung des Justizministeriums auch und gerade für Sicherheit im Straf- und Maßnahmenvollzug zuständigen Abteilung II 2 in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jemals Stellungnahmen betreffend schwerwiegende konzeptionelle bzw. strukturelle Sicherheitsmängel in der nunmehrigen Justizanstalt Asten abgegeben?*
 - a. Wenn ja: Mit welchem Inhalt?*
 - b. Wie wurde mit diesen Stellungnahmen weiter verfahren, mit welchem Ergebnis?*

Die in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingerichtete Abteilung II 2 war nach Auflösung der Vollzugsdirektion mit 1. Juli 2015 in das Projekt vom Forensischen Zentrum Asten bis hin zur eigenständigen Justizanstalt Asten mit 1. Jänner 2019 eingebunden. Entsprechende Stellungnahmen wurden demgemäß abgegeben.

Von der Abteilung II 2 der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurden insbesondere Empfehlungen zu den Themenbereichen Organisationsstruktur und -aufbau, Geschäftsprozesse und Alarm-, Krisen- und Katastrophenmanagement der jetzigen Justizanstalt Asten eingebracht, die größtenteils umgesetzt wurden bzw. sich teilweise noch in begleiteter Umsetzung befinden. In diesem Zusammenhang darf ich insbesondere auf die Erhöhung der Nachtdienststärke der Exekutivbediensteten der Justizwache, die Einrichtung und Ausstattung/Ausrüstung einer eigenständigen Justizwacheeinsatzgruppe, einer eigenständigen Brandschutzgruppe – die am schweren Atemschutz ausgebildet ist – sowie insgesamt der Erhöhung der Anzahl an Exekutivbediensteten der Justizwache hinweisen.

Neben den angeführten organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wurden ebenso Optimierungen im Bereich der technischen Sicherheitseinrichtungen vorgenommen.

Als Ergebnis der Empfehlungen der Abteilung II 2 sowie des laufenden Austauschs zwischen der Generaldirektion und der Justizanstalt Asten sind jedenfalls auch zusätzliche, auf die speziellen Anforderungen des Maßnahmenvollzuges angepasste, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen im Sicherheitsbereich anzuführen, um die Handlungssicherheit aller Strafvollzugsbediensteten zu verbessern.

Zielsetzung bei den angeführten Sicherheitsmaßnahmen ist die stetige Optimierung der Organisation und deren Ablaufprozesse, um den (international durchaus anerkannten)

österreichischen Standard auf diesem Gebiet sicherzustellen. Die positiven Ergebnisse/Auswirkungen der (angeführten) Maßnahme spiegeln dies wider.

Dr. Alma Zadić, LL.M.

